

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 19. Jänner 2001

Teil II

51. Verordnung: Änderung der Futtermittelverordnung 2000
[CELEX-Nr.: 300L0016, 300D0285]

51. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Futtermittelverordnung 2000 geändert wird

Auf Grund der §§ 4, 5 Abs. 2, 11 und 12 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 139, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Futtermittelverordnung 2000, BGBl. II Nr. 93, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verkehr“ eingefügt: „von Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfuttermitteln mit Zusatzstoffen“.

2. § 6 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die aus Betrieben stammen, die gemäß Richtlinie 90/667/EWG zugelassen sind, sind derart zu kennzeichnen, dass die Herkunft des Futtermittels rückverfolgt werden kann. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Herstellungsbetriebes;
2. Zulassungs-Kennnummer;
3. Referenznummer der Partie.“

3. § 7 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. die nach den §§ 22 und 23 erteilte Zulassungs- oder Registernummer.“

4. In § 15 Abs. 1 entfällt Z 4.

5. In § 15 Abs. 9 Z 3 entfällt der Ausdruck „im Zusatzstoff“.

6. In § 17 Abs. 3 Z 2 entfällt die Wortfolge „Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis, Antioxidantien“; § 17 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. bei Ergänzungsfuttermitteln, die antimikrobielle Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis, Antioxidantien und D-Vitamine enthalten: das Fünffache des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts;“

7. § 21 Z 5 lautet:

„5. Alle Abfälle aus den verschiedenen Stufen der Behandlung von kommunalem, häuslichem und industriellem Abwasser gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/271/EWG, unabhängig davon, ob diese Abfälle weiter verarbeitet werden und welchen Ursprungs die Abwässer sind. Der Begriff „Abwasser“ bezieht sich nicht auf „Prozesswasser“, dh. Wasser aus unabhängigen Leitungen in der Lebens- oder Futtermittelindustrie. Werden diese Leitungen mit Wasser versorgt, so muss dieses genusstauglich und rein gemäß Artikel 4 der Richtlinie 98/83/EG sein. In der Fischereindustrie dürfen die betreffenden Leitungen auch mit sauberem Meerwasser gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/493/EWG versorgt werden. Prozesswasser darf nur Lebens- oder Futtermittelmaterialeinhalten und muss technisch frei von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und anderen Substanzen sein, die nicht im Rahmen der futtermittelrechtlichen Vorschriften zugelassen sind. Materialein tierischen Ursprungs im Prozesswasser sind gemäß der Richtlinie 90/667/EWG zu behandeln.“

8. In § 22 Abs. 5 wird jeweils nach dem Wort „Zulassung“ der Ausdruck „oder Registrierung“ eingefügt.

9. § 26 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Grünfütter, frisch oder getrocknet, auch in gepresster oder silierter Form.“

10. § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 7 Abs. 1 Z 8, § 11 Abs. 2 Z 3 und § 13 Abs. 1 Z 5 treten am 1. April 2001 in Kraft. Dies gilt nicht für die Kennzeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen mit der Zulassungs- oder Registernummer bei der Einfuhr aus Drittländern bis zum Vorliegen einer Entscheidung der Europäischen Union.“

11. In § 33 Abs. 3 zweiter Satz wird die Jahreszahl „2000“ durch „2001“ ersetzt.

12. In Anlage 3 Kapitel Enzyme lauten die Überschrift und die Position 1:

„EG-Nr. oder Positions-Nr. nach EG-Recht	Enzyme (wirksame Bestandteile)	
E 1600	Natuphos (3-Phytase)	Ferkel, Mastschweine, Sauen, Masthühner, Legehennen“

13. In Anlage 3 Kapitel Enzyme lauten die Positionen 17 und 42:

„17	Hostazym X (Endo-1,4-β-xylanase)	Masthühner, Legehennen, Ferkel, Mastschweine, Masttruthühner
42	Porzyme 9305 (Endo-1,4-β-xylanase)	Ferkel, Mastschweine“

14. In Anlage 3 Kapitel Enzyme werden folgende Positionen angefügt:

„49	Avizyme TX (Endo-1,3(4)-beta-glucanase, Endo-1,4-beta-xylanase, Alpha-Amylase, Polygalacturonase, Bacillolysin)	Masthühner, Legehennen
50	Biofeed phytase (6-Phytase)	Masthühner, Legehennen, Masttruthühner, Ferkel, Mastschweine
51	Belfeed (Endo-1,4-beta-xylanase)	Masthühner
52	Kemzyme liqiud (Endo-1,3(4)-beta-glucanase, Endo-1,4-beta-glucanase, Alpha Amylase)	Masthühner“

15. In Anlage 3 Kapitel Mikroorganismen werden folgende Positionen angefügt:

„19	Adjulact (Streptococcus infantarius, Lactobacillus plantarum)	Kälber“
-----	---	---------

Molterer